

HANDICAP UND RECHT

04 / 2024 (13.01.2025)

Praxisänderung des Bundesgerichts: IV-Rentenanspruch auch bei Adipositas

Mit Urteil vom 22. Oktober 2024, [8C 104/2024](#), hat das Bundesgericht seine bisherige Rechtsprechung zum Anspruch auf IV-Leistungen bei Adipositas geändert: Die grundsätzliche Behandelbarkeit schliesst einen Rentenanspruch nicht mehr per se aus. Im Sinne der Schadenminderungspflicht kann die IV von den Betroffenen aber verlangen, dass sie zumutbare Behandlungen durchführen, wie z. B. eine diätische Therapie oder ein Bewegungsprogramm.

Gemäss bisheriger Rechtsprechung bewirkte eine Adipositas (starkes Übergewicht) grundsätzlich keine Invalidität, die zu einer Rentenleistung berechtigt. Nur wenn die Adipositas körperliche oder geistige Gesundheitsschäden verursachte oder die Folge solcher Schäden bildete, konnte ein Rentenanspruch wegen Adipositas bejaht werden. Diese Rechtsprechung ging davon aus, dass starkes Übergewicht willentlich überwindbar sei, und basierte auf der bis Juli 2019 bestehenden Rechtsprechung zu den Suchterkrankungen.

Praxisänderung zu den Suchterkrankungen im Juli 2019

Nach vertiefter Auseinandersetzung mit Erkenntnissen der Medizin kam das Bundesgericht in seinem Urteil vom 11. Juli 2019 ([BGE 145 V 2015 bzw. 9C 724/2018](#)) zum Schluss, dass an der früheren Rechtsprechung zu den Suchterkrankungen nicht

festgehalten werden konnte. Das Bundesgericht liess sich von der Medizin davon überzeugen, dass es sich bei einer Suchterkrankung klar um ein krankheitswertiges Geschehen handelt. Anstelle der früheren Abklärung nach primärer oder sekundärer Natur der Sucht ist seit Juli 2019 – analog zu anderen psychischen Erkrankungen – vielmehr eine indikatorengestützte Abklärung angezeigt und somit das strukturierte Beweisverfahren anzuwenden (vgl. hierzu auch [Handicap und Recht 09/2019](#))

Praxisänderung zu Adipositas

In seinem zur Publikation vorgesehenen Urteil vom 22. Oktober 2024, [8C 104/2024](#), passt das Bundesgericht nun auch seine bisherige Rechtsprechung zur Adipositas an. Es kommt zum Schluss, dass kein Grund ersichtlich ist, die bisherige Sonderrechtsprechung aufrechtzuerhalten. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass es sich

bei der Adipositas um eine chronische, komplexe somatische (körperliche) Krankheit handelt. Die Rechtsprechung ist deshalb dahingehend zu ändern, dass die grundsätzliche Behandelbarkeit einen Rentenanspruch nicht mehr per se ausschliesst. Allerdings soll die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit anders als bei somatoformen Schmerzstörungen, Depressionen und Suchterkrankungen nicht zwingend anhand eines strukturierten Beweisverfahrens im Sinne von [BGE 141 V 281](#) erfolgen. Vielmehr ist im Einzelfall danach zu fragen, ob und inwiefern sich die Krankheit leistungslimitierend auswirkt.

In seinem Urteil weist das Bundesgericht aber darauf hin, dass auch bei einer Adipositas die Pflicht zur Schadenminderung besteht und dass ein Anspruch auf eine IV-Rente voraussetzt, dass die betroffene Person zumutbare diätische oder medikamentöse Therapien, Verhaltenstherapien oder Bewegungsprogramme durchführt. Kommt sie den ihr auferlegten Schadenminderungspflichten nicht nach, sondern erhält sie willentlich den krankhaften Zustand aufrecht, ist nach entsprechender

Mahnung und Einräumung einer Bedenkzeit eine Verweigerung oder Kürzung der Leistungen möglich.

Im konkreten Fall beurteilte das Bundesgericht die Beschwerde einer Frau mit einer Adipositas Grad III und einem Bodymassindex von 58. Für das Bundesgericht stand fest, dass es die Frau nicht in der Hand hat, per sofort eine 100%-ige Arbeitsfähigkeit herzustellen. Es hiess ihre Beschwerde daher teilweise gut und wies die Angelegenheit an die IV-Stelle zurück, damit unter Einbezug der Auswirkungen der Adipositas über den Rentenanspruch sowie über die zumutbaren Schadenminderungsmassnahmen neu entschieden werde.

Mehr IV-Renten für Personen mit Adipositas?

Nun stellt sich die Frage, ob Personen mit Adipositas künftig öfters eine IV-Rente erhalten werden. Dies lässt sich schwer voraussagen. Es ist aber auf jeden Fall erfreulich, dass die Rentenansprüche von Personen mit Adipositas nicht mehr einfach von vornherein und ohne nähere Prüfung abgelehnt, sondern eingehend geprüft werden.

Impressum

Autorin: Petra Kern, Rechtsanwältin, Abteilungsleiterin Sozialversicherungen

Herausgeber: **Inclusion Handicap** | Mühlemattstrasse 14a | 3007 Bern

Tel.: 031 370 08 30 | info@inclusion-handicap.ch | www.inclusion-handicap.ch

Alle Ausgaben «Handicap und Recht»: [Chronologisches Archiv](#) | [Stichwortsuche](#)